

Koblenz, im Juli 2016

Keine Sozialversicherungs-Beitragsfreiheit bei Pauschalversteuerung nach Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das 5. SGB-IV Änderungsgesetz hat sich die beitragsrechtliche Behandlung von pauschalversteuerten Bezügen in der Sozialversicherung geändert.

Bisher kam es lediglich auf die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung an.

Nunmehr sind bestimmte pauschalversteuerte Bezüge in der Sozialversicherung nur beitragsfrei, wenn sie mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal versteuert werden, die pauschale Lohnsteuer also tatsächlich erhoben wurde.

Dies bedeutet, dass zur Erlangung der Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung die zulässige Pauschalversteuerung **spätestens bis zur Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung** (bis zum 28. Februar des Folgejahres) zu erfolgen hat.

Diese Regelung gilt für folgende pauschalversteuerte Bezüge:

- Sonstige Bezüge nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, soweit diese nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind,
- Einnahmen nach § 40 Abs. 2 EStG (z.B. Mahlzeiten im Betrieb, Arbeitslohn anlässlich Betriebsveranstaltungen),

- Zukunftssicherungsleistungen nach § 40b EStG (z.B. Beiträge für eine Direktversicherung),
- Sachprämien nach § 37a EStG.

Ergänzender Hinweis:

Pauschalversteuerte Sachzuwendungen nach § 37b EStG sind grundsätzlich in der Sozialversicherung nicht beitragsfrei. Lediglich die pauschalversteuerten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer fremder Unternehmen bleiben bei der Sozialversicherung unberücksichtigt. Hier ist zu beachten, dass die o.g. Neuregelung nicht greift, so dass die Pauschalversteuerung auch weiterhin nach dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen kann.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V. Ina Spitzley
Steuerberaterin